

## Änderung des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung

Der Gemeinderat der Stadt Mühlacker hat in öffentlicher Sitzung am 28.07.2025 der Änderung der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung zugestimmt.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2025 in Kraft.

### Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ( Verwaltungsgebührensatzung ) Gebührenverzeichnis

**I. Allgemeine öffentliche Leistungen:  
Die nachfolgend genannten Tatbestände sind anzuwenden, wenn unter II. kein vorrangiger spezieller Gebühren- oder Auslagentatbestand einschlägig ist.**

- |   |  |                                     |
|---|--|-------------------------------------|
| 1 | Allgemeine Gebühr:<br><br>Ist für öffentliche Leistungen in der Rechtsverordnung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine allgemeine Gebühr erhoben  | 10 - 10.000 €                       |
| 2 | Kopien:<br>Sofern sie auf Antrag erstellt werden, je Seite   | 0,50 €                              |
| 3 | Auskünfte:<br>a) Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind<br>b) aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung sowie digitale Datenübermittlung<br>Befreiungen von Rechtsvorschriften aller Art oder   | geb.frei<br>5 - 100 €               |
| 4 | allgemeinen Anordnungen  | 10 - 5.000 €                        |
| 5 | Bescheinigungen und Bestätigungen:<br>a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art<br>b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln<br>c) Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift, je angefangene Seite | 5 - 15 €<br>5 - 120 €<br>0,50 - 5 € |
| 6 | Besondere Gebühr:<br>Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mut-   | 10 - 10.000 €                       |

willig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr erhoben. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentlichen Leistungen festgesetzten Gebühr erhoben.

- 7 Ablehnung eines Antrags:
- a) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt
- wird der Gebührenberechnung ein Stundensatz zugrunde gelegt (Zeitaufwand bis zum Zeitpunkt der Ablehnung des Antrags)
  - werden der Gebührenberechnung andere Kriterien zugrunde gelegt
- b) Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt
- 8 Zurücknahme eines Antrags nach Vorprüfung:
- Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung und war mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die öffentliche Leistung aber noch nicht vollständig erbracht:
- a) Wird der Gebührenberechnung ein Stundensatz zugrunde gelegt (Zeitaufwand bis zum Zeitpunkt der Rücknahme des Antrags)
- b) Werden der Gebührenberechnung andere Kriterien zugrunde gelegt
- 9 Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren:
- a) Wird der Rechtsbehelf als unzulässig oder im wesentlichen unbegründet zurückgewiesen
- b) Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen
- 10 Beratung von Architekten, Planungsbüros, Ingenieuren etc., z.B. bei Bauleitplanung u.ä.

**Std.satz des entspr. Tatbestands unter II.**

**1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10 €**

**geb.frei**

**Std.satz des entspr. Tatbestands unter II.**

**1/10 bis zur Hälfte der Gebühr, mind. 10 €**

**40 €/ Std.**

**40 €/ Std.**

**40 €/ Std.**

- 11 Öffentliche Leistungen für die in § 10 Abs. 1-4 LGebG  
genannten Stellen, soweit diese berechtigt sind, dafür entstehende  
Gebühren 46 €/ Std.  
Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen

## II. Besondere öffentliche Leistungen

### Baurecht:

- 12 Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von bau-  
rechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines  
Bebauungsplans je 50 - 5.000 €,
- Gebührenermäßigungen:
- 13 a) Ermäßigung der Genehmigungsgebühr wegen  
Fristüberschreitung um mehr als 2 Monate **Erm. 15% der  
Gesamtgebühr**
- 14 b) Ermäßigung wegen gleicher Typen auf einem  
zusammenhängenden Baugelände in einem oder  
mehreren baurechtlichen Verfahren **Erm. 25% der  
Gesamtgebühr**
- 15 c) Ermäßigung bei Wiedergenehmigung **Erm. 25% der  
Gesamtgebühr**
- 16 Erteilung Bauvorbescheid  
mit Prüfung der Bauzeichnung 1 ‰ - der Baukosten  
mind. jedoch 50 €
- 17 Erteilung Bauvorbescheid in sonstigen Fällen 50 € - 800 €
- 18 Verlängerung der Geltungsdauer  
der Genehmigungsbescheide 30% der  
Genehmigungsgebühr;  
mind. 50 €
- 19 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen § 49 Abs. 1  
LBO 5 ‰ - der Baukosten  
mindestens 100 €
- 20 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen § 49 Abs. 1  
LBO 100 € - 2000 €  
wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können.
- 21 Genehmigung von Werbeanlagen im Innen- und  
Außenbereich
- a.) beleuchtete Anlagen 25 €/ qm
- 22 b.)unbeleuchtete Anlagen 15 €/ qm  
in beiden Fällen jedoch mindestens 100 €
- 23 Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen § 49  
Abs. 1 LBO 1 ‰ - der  
Teilbaukosten  
mindestens 100 €

24	Bearbeitung der Baulastenerklärung § 71 LBO	80,00 €
25	Eingangsbestätigung § 53 Abs.3 LBO	200,00 €
26	Untersagung Baubeginn im Kenntnissgabeverfahren § 59 Abs. 4 LBO	135,00 €
27	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren § 49 Abs. 1 LBO	158,00 €
28	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	100,00 €
29	zzgl. je Wohneinheit	50,00 €
30	Bauüberwachung § 66 LBO	1 %o - der Baukosten mind. 50 €
31	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten	43,36 je Std.
32	Brandverhütungsschau Bauverwaltung Brandschutzbeauftragter	41,37 je Std. 41€ je Std.
33	Nachschau Bauverwaltung Brandschutzbeauftragter	41,37 je Std. 41 € je Std.
34	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts a.) Baueinstellungen	65,12 je Std. mind. 100 €
35	b.) sonstige Anordnungen	65,12 je Std. mind. 100 €
36	Kleinf Feuerungsanlagen	33,8 je Std.
37	Nachschaun	33,8 je Std.
<b><u>Denkmalschutz</u></b>		
38	Steuerbescheinigung Denkmalschutz §§ 7i; 10 f, 10 g; 11 b ESTG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	50 € - 500 €
39	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	50 € - 800 €
<b><u>Wasserrecht</u></b>		
40	Genehmigung von Anlagen nach § 76 WG	45 € je Std.

**Gaststättenrecht:**

41	Gaststättenerlaubnis § 2 GastG. die Gebühr soll sich zusammensetzen aus Grundbetrag und einem Zuschlag für den wirtschaftlichen Wert der Erlaubnis	300 € - 5000 €
42	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 3 GastG) bis 1 Jahr	50 € - 1.500 €
43	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	50 € - 170 €
44	Vorläufige Erlaubnis	50 € - 150 €
45	Vorläufige Stellvertretererlaubnis	50 € - 150 €
46	Sperrzeitverkürzung im Einzelfall	10 €- 60 €
47	Abweichende Betriebszeit für Außenbewirtschaftungen	50 €- 150 €
48	Gestattungen (§ 12 GastG)	30 € - 1.000 €
49	Versagung (vor Erlaubnis) und Widerruf (nach Erlaubnis) der Gaststättenerlaubnis	300 €- 5.000 €
50	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke ( § 19 GastG )	50 € - 150 €

### **Gewerberecht:**

51	Erteilung einer Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO Gewerbean,- Ab,- und Ummeldung	30 €
52	Erteilung Auskünften aus dem Gewereregister	11 €
53	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	250 € - 4.000 €
54	Bestätigung ( Geeignetsheitsbestätigung ) § 33 c Abs. 1 GewO	60 €
55	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit § 33 c Abs. 1 GewO	250 € - 4.000 €
56	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	100 € - 300 €
57	Ablehnung der Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes	100 € - 300 €
58	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV)	175 €- 400 €
59	Erweiterung einer Reisegewerbekarte	25 €

60	Versagung/Rücknahme/Widerruf Reisegewerbe	<b>42,80 € je Std.</b>
61	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)	<b>20 € - 60 €</b>
62	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	<b>175 €- 400 €</b>
63	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	<b>50 €- 350 €</b>
64	Gewerbeuntersagung	<b>200 €- 400 €</b>
65	Betrieb ohne Zulassung nach § 15 Abs. 2 GewO	<b>100 €- 300 €</b>
66	Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)	<b>30 € - 100 €</b>
67	Erlöschen von Erlaubnissen (§ 49 Abs. 3 GewO)	<b>42,80 € je Std.</b>
68	Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit (§ 55a Abs. GewO)	<b>30 €- 100 €</b>
69	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO) bei Marktfestsetzungen	<b>30 €- 100 €</b>
70	Befreiung und Ausnahmen von allgemeinen Anordnungen (Sonn- und Feiertagsgesetz)	<b>50 € - 150 €</b>
71	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung in der jeweils gültigen Fassung (unerlaubte Handwerksausübung)	<b>30 € - 100 €</b>
<b><u>Standesamt</u></b>		
72	Kirchenaustrittserklärungen	<b>25 €</b>
<b><u>Bürgeramt</u></b>		
73	Einfache Melderegisterauskunft	<b>7 €</b>
74	Erweiterte Melderegisterauskunft	<b>12 €</b>
75	Gruppenauskunft	<b>50 € - 2.000 €</b>
<b><u>Bestattungsrecht</u></b>		
76	internationaler Leichenpass	<b>5 € - 50 €</b>
77	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	<b>5 € - 50 €</b>
<b><u>Fischerei</u></b>		
78	Fischereischein gesondert wird noch die Fischereiabgabe erhoben die ans LRA abgeführt wird.	<b>25 €</b>
<b><u>Fundsachen</u></b>		
79	bei Sachen bis 500 €	<b>3% des Werts</b>
80	bei Sachen über 500 €	<b>3% des Werts</b>

von 500 € und 1% des  
übersteigenden  
Werts höchstens, 1.500 €

### Sammlungswesen

81 Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz 10 €- 200 €

### Waffenrecht

82 Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV 63€ je Std.

Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10  
83 Abs. 5 WaffG) 63€ je Std.

84 Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV 63€ je Std.

Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung  
85 von 63€ je Std.  
Schusswaffen und Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)

Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21  
86 Abs. 1 WaffG) 63€ je Std.

87 Anordnungen nach § 25 Abs. 2, § 36 Abs. 6, § 39 Abs. 3 oder  
§ 46 Abs. 2 WaffG 63€ je Std.

Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten  
88 oder 63€ je Std.  
Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)

89 Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer  
Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs.  
1 WaffG) 63€ je Std.

90 Zulassung von Ausnahmen von den Handelsverboten nach  
§ 35 Abs. 3 WaffG 63€ je Std.

91 Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG 63€ je Std.

92 Anordnung nach § 41 Abs. 1 WaffG 63€ je Std.

93 Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von  
Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG 63€ je Std.

a) Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 Satz  
2 WaffG 63€ je Std.

b) Sofortige Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46  
Abs. 4 WaffG 63€ je Std.

94 Ausnahme vom Alterserfordernis zum Umgang mit Waffen 63 €

	oder Munition nach § 3 Abs. 3 WaffG	
95	Ausnahme vom Mindestalter zum Schießen auf Schießstätten (§ 27 Abs. 4 WaffG)	<b>63 €</b>
96	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	<b>94 €</b>
97	Eintragung einer Waffe, eines gleichgestellten Teils oder eines Schalldämpfers in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird	<b>47 €</b>
98	Eintragung des Überlassens einer Waffe, eines gleichgestellten Teils oder eines Schalldämpfers in der Waffenbesitzkarte	<b>47 €</b>
99	Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen § 10 Abs. 1 S. 1 WaffG	<b>84 €</b>
100	Eintragung einer Mitberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG):	
	a) Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	<b>94€ je einzutragende Person</b>
	b) Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 Abs. 3 WaffG	<b>63€ je einzutragende Person</b>
	c) Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	<b>94€ je einzutragende Person</b>
101	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 WaffG):	
	a) für Waffensammler	<b>63€ je Std.</b>
	b) für Weinbergsschützen	<b>73 €</b>
102	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG)	<b>24 €</b>
103	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	<b>63€ je Std.</b>
104	Ausstellung eines Betriebswaffenscheines nach § 28 Abs. 4 WaffG	<b>63€ je Std.</b>
105	Zustimmung zum Überlassen von Schusswaffen und Munition nach § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG	<b>82 €</b>

106	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	<b>63€ je Std.</b>
107	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	<b>63 €</b>
108	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	<b>103 €</b>
109	Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 WaffG	<b>63€ je Std.</b>
110	Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 WaffG	<b>63€ je Std.</b>
111	Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 WaffG	<b>63€ je Std.</b>
112	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 Abs. 3 WaffG	<b>73 €</b>
113	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG:	
	a) Erstausstellung einer Waffenbesitzkarte mit Bedürfnisprüfung	<b>94 €</b>
	b) Ausstellung einer Folge-Waffenbesitzkarte ohne erneute Bedürfnisprüfung	<b>57 €</b>
114	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 16 Abs. 1 WaffG	<b>63€ je Std.</b>
115	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 WaffG	<b>63€ je Std.</b>
116	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG	<b>63€ je Std.</b>
117	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	<b>63€ je Std.</b>
118	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	<b>63€ je Std.</b>
119	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	<b>63€ je Std.</b>
120	Erwerb und Besitz von Schusswaffen infolge eines Erbfalles:	
	a) Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 20 WaffG	<b>126 €</b>

	b) Neuausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG	<b>126 €</b>
121	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU (§ 29 Abs. 1 WaffG)	<b>105 €</b>
122	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedsstaat der EU (§ 31 Abs. 1 WaffG)	<b>105 €</b>
123	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern oder -händlern in einem anderen Mitgliedsstaat der EU durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 WaffG (§ 31 Abs. 2 WaffG)	<b>105 €</b>
124	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedsstaat der EU ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	<b>105 €</b>
125	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	<b>63 €</b>
126	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	<b>36 €</b>
127	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	<b>63€ je Std.</b>
128	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	<b>31 €</b>
129	Anerkennung eines Lehrganges nach § 3 Abs. 2 AWaffV	<b>63€ je Std.</b>
130	Ausnahmeerlaubnis nach § 9 Abs. 2 AWaffV	<b>63€ je Std.</b>
131	Ausnahme von der Blockierpflicht (§ 20 Abs. 7 WaffG)	<b>31 €</b>
132	Eintragung eines oder mehrerer Blockiersysteme in WBK (§ 20 Abs. 6 WaffG)	<b>31 €</b>
133	Öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in den Tatbeständen 82 – 134 aufgeführt sind	<b>63€ je Std.</b>

134	Widerruf oder Rücknahme einer Öffentlichen Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	<b>63€ je Std.</b>
135	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von öffentlichen Leistungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	<b>63€ je Std.</b>
136	Bei Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	<b>63€ je Std.</b>
137	Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung	<b>63€ je Std.</b>
138	Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Schusswaffen und Munition, die im nachgewiesenen dienstlichen Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden	<b>gebührenfrei</b>
139	Eintragungen in der Waffenbesitzkarte im Zusammenhang mit der freiwilligen Abgabe von Waffen, gleichgestellten Teilen oder Schalldämpfern zur Vernichtung	<b>gebührenfrei</b>
140	Gebühr für Waffenkontrollen nach pauschalen Fallkonstellationen	
	a) Durchgeführte Kontrollen der Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Waffen	<b>je angefangene halbe Stunde und Mitarbeiter 31€</b>
	b) Vor- und Nachbereitung einer Kontrolle zur Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Waffen	<b>je angefangene halbe Stunde und Mitarbeiter 31€</b>
	c) Fahrtkostenpauschale für unangekündigte, erfolglose Kontrolle	<b>gebührenfrei</b>
	d) Erfolglose Anfahrt bei angekündigter Kontrolle zur Aufbewahrung von Waffen	<b>je angefangene halbe Stunde und Mitarbeiter 31€</b>
 <b><u>Sprengstoffrecht</u></b>		
141	Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen ( § 7 Abs. 1 SprengG)	<b>63€ je Std.</b>
142	Erlaubnis zum Erwerb sowie zum Umgang mit explosionsgefährlichen	<b>157 €</b>

	Stoffen im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 Abs. 1 SprengG)	
143	Ausstellung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	<b>157 €</b>
144	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	<b>31 €</b>
145	Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 oder der Erlaubnis nach § 27 SprengG	<b>78 €</b>
146	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	<b>78 €</b>
147	Bewilligung einer Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	<b>63 €</b>
148	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder einen in Verlust geratenen Befähigungsschein nach § 20 SprengG	<b>94 €</b>
149	Ungültigkeitserklärung bei Verlust eines Erlaubnisbescheides oder eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG)	<b>63 €</b>
150	Öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfung und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in den Tatbeständen 141 bis 149 aufgeführt sind	<b>63€ je Std.</b>
151	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat (§ 34 SprengG)	<b>63€ je Std.</b>
152	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von öffentlichen Leistungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	<b>63€ je Std.</b>
153	Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	<b>63€ je Std.</b>
154	Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung	<b>63€ je Std.</b>